

Teil III – Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise

Fachgutachterliche Kurzgutachten

- Erfassung von Arten nach Anhang II der FFH-RL im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Kleingewässerlandschaft vom Pinnower See bei Anklam DE 2048-301, Kammolch (*Triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) [als Anlage beigefügt und auf der Daten-CD]
- Erfassung von Arten nach Anhang II der FFH-RL im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Kleingewässerlandschaft vom Pinnower See bei Anklam DE 2048-301, Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) [als Anlage beigefügt und auf der Daten-CD]
- Fachbeitrag Fischotter *Lutra lutra* als Teil der Managementplanung in M-V im FFH-Gebiet DE 2048-301 „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam“ (Weber 2015) [als Anlage beigefügt und auf der Daten-CD]
- Biotopkartierung und Bewertung des Erhaltungszustandes nach FFH-RL im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam“ DE 2048-301 für die LRT 3140, 3150, 7140 und 6410 [als Anlage beigefügt und auf der Daten-CD]

Weiteres

- Anlage 2 Fachleitfaden – Änderung der Schutzgüter [als Anlage beigefügt und auf der Daten-CD]
- Erfassungs- und Bewertungsbögen DBMon und MVBio [als Anlage beigefügt und auf der Daten CD] sowie MVBio-Datenbank [auf der Daten-CD]
- Fotodokumentation der LRT und Arten im GGB [auf der Daten-CD]

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2048-301 „Kleingewässerlandschaft vom Pinnower See bei Anklam“ erfolgte durch entsprechende Informationen auf dem Internetportal des StALU Vorpommern sowie durch Vorabstimmungen mit Vertretern relevanter Behörden, mit Nutzern und Eigentümern.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2048-301 erfolgte durch:

31.03.2017	Schriftliche Information betroffener Behörden und Ämter, Interessenvertretern und Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
30.03.2017	Information und Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern
02.05.2017	1. öffentliche Informationsveranstaltung für die FFH-Gebiete "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" und "Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam" und den Naturparkplan "Flusslandschaft Peenetal"
02.05.2017	1. Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe zur Managementplanung in Gützkow mit Vertretern der UNB, der UWB, des WBV, der Forst und dem Planungsbüro
05.10.2018	Abstimmung mit betroffenen Landwirten als thematische Arbeitsgruppensitzung in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr Murchin
13.09.2019	2. Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr Murchin mit Vertretern der UNB und der UWB und dem Planungsbüro
13.09.2019	2. öffentliche Informationsveranstaltung in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr Murchin; Vorstellung der Erfassungsergebnisse und erster Maßnahmenvorschläge
09.04.2019	Information zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamtmanagementplanes und die Möglichkeit der Beteiligung
04./05.04.2019	Schriftliche Information betroffener Behörden, Verbände, Interessenvertreter, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme

Zum Entwurf des Managementplans wurden zehn Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sofern fachlich erforderlich im Managementplan berücksichtigt.

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz 09.04.2019		Der BFB Vorpommern-Strelitz ist durch die Managementplanung zum o. a. Gebiet nicht betroffen, da die Bundesanstalt dort kein Eigentum hat.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	-
Straßenbauamt Neustrelitz 16.04.2019 (Posteingang 24.04.2019)		Mit der Aufstellung des Managementplanes werden für besondere Schutzgebiete erforderliche Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Der Geltungsbereich des Schutzgebietes berührt keine Anlagen des Bundes bzw. des Landes, die durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden, so dass die Zuständigkeit nicht berührt wird. Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen bei Beachtung des vg. Sachverhaltes keine Bedenken zum Entwurf des Managementplanes mit dem Stand März 2019.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	-
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg- Vorpommern 26.04.2019	S. 20	Zum derzeitigen Stand (März 2019) des Managementplanes für das GGB (FFH-Gebiet) "Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam" gibt es aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen. Im Rahmen der Begleitung verschiedener Managementpläne ist immer wieder deutlich geworden, wie wichtig die Information und Einbeziehung der im Gebiet oder im nahen Umfeld ansässigen bzw. tätigen Unternehmen im Rahmen der Managementplanung ist. Die das Gebiet umgebende Region ist von touristischer Bedeutung, was im Managementplan im Abschnitt Tourismus- und Erholungsnutzungen auch entsprechend beschrieben ist. Wir bitten dies bei der weiteren Umsetzung der Managementplanung für das GGB auch entsprechend zu berücksichtigen und die Information und Einbeziehung fortzuführen.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	-
Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau und Naturschutz, Sach- gebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz	S. 30 S. 86	Die Fläche des GGB befindet sich außerhalb eines Bebauungsplans, außerhalb einer städtebaulichen Satzung sowie außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinden Buggenhagen, Murchin und der Stadt Lüssow. Die Realisierung/Umsetzung des im Entwurf vorliegenden Managementplans darf nicht dazu führen, dass die Standsicherheit der in unmittelba-	Zur Kenntnis genommen. Ergänzung des Hinweises „Innerhalb der Fläche des GGB befinden sich zudem diverse Bodendenkmale. Diese sind gem. § 2 Abs. 1 u. 5 DSchG M-V ge-	Es handelt sich um einen sachdienlichen Hinweis.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
17.04.2019 (Posteingang 23.04.2019)		rer Umgebung bestehenden sowie der bereits genehmigten baulichen Anlagen gefährdet wird. Der Teilbereich des betreffenden Gebiets des im Entwurf vorliegenden Managementplans innerhalb des Territoriums der <u>Stadt Lissan</u> befindet sich außerhalb der im wirksamen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Lissan dargestellten Flächen. Der Teilbereich des betreffenden Gebiets des im Entwurf vorliegenden Managementplans innerhalb des Territoriums des <u>Gemeinde Buggenhagen</u> befindet sich zu großen Teilen innerhalb des im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Buggenhagen dargestellten Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald. Die Wasserflächen (Seen und Teiche) wurden als Biotope dargestellt (zum Teil mit einem Gewässerschutzstreifen) bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Der Teilbereich des betreffenden Gebiets des im Entwurf vorliegenden Managementplans innerhalb des Territoriums des <u>Gemeinde Murchin</u> befindet sich zu großen Teilen innerhalb des im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin dargestellten Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald. Die Wasserflächen (Seen und Teiche) wurden als (geschützte) Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile dargestellt (zum Teil mit einem Gewässerschutzstreifen, Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern). Innerhalb der Fläche des GGB befinden sich diverse Bodendenkmale (siehe Anlage). Diese sind gem. § 2 Abs. 1 u. 5 DSchG M-V geschützte Bodendenkmale. Das Vorhaben erfordert Erdarbeiten, die zur Beseitigung und Zerstörung von Teilen dieses geschützten Bodendenkmals führen können. Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals bedürfen daher gem. § 7 Abs. 1 DschG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. <u>Hinweis:</u> Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen, für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen. Soweit eine andere Genehmigung für o.g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmi-	schützte Bodendenkmale.“ auf S. 30 und Verweis bei der Maßnahmenumsetzung auf S. 86 „Bei der Maßnahmenumsetzung sind die in Kapitel I.1.3 erwähnten Bodendenkmale zu berücksichtigen. Erdarbeiten, die zur Beseitigung und Zerstörung von Teilen geschützter Bodendenkmale führen können, bedürfen gem. § 7 Abs. 1 DschG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.“	

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		gungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege – als Träger öffentlicher Belange – erforderlich ist. Belange der Baudenkmalpflege werden durch o.a. Maßnahme nicht berührt. Anlage – Archäologische Fundstätten (blaue Bodendenkmale)		
Forstamt Jägerhof (Landesforst M-V) 23.04.2019 (Posteingang 26.04.2019)	S. 86	(A1) Geringfügig gelten ausgewiesene Lebensraumtypen anteilig als Wald im Sinne des LWaldG. Vor Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich Veränderungen des Wasserhaushaltes bzw. von geplanten Gehölzentnahmen ist die Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange konkret zu beteiligen. Die Durchführung geplanter Maßnahmen könnte anteilig zu forstrechtlichen Konflikten im Sinne des § 13 LWaldG (Kahlhiebe) führen. Gemäß aktueller Durchführungshinweise in Bezug auf den § 13 LWaldG vom 15.05.2017 (siehe Anlage zur Stellungnahme) werden diese Maßnahmen als genehmigungspflichtig, aber genehmigungsfähig eingeschätzt. Allerdings sind sie ab einer Bagatellgrenze in Höhe von 0,3 ha kompensationspflichtig. Die Forstbehörde lehnt daher diese Maßnahmen nicht grundsätzlich ab, verweist aber auf die notwendigen Genehmigungsvorbehalte. (A2) Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Abstimmungsergebnisse mit den beteiligten Behörden in die Maßnahmen-tabelle in geeigneter Form eingepflegt werden sollten – der Managementplan entfaltet in Bezug auf mögliche Genehmigungstatbestände keine Außenwirkung. Da er aber mit allen Behörden abgestimmt wird, sollte er auch auf entsprechende Einwände hinweisen. Anlage – Schreiben Ministerium v. 15.05.2017	(A1) Der Hinweis auf eine Beteiligung der Forst wurde auf S. 86 ergänzt: „Vor Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich Veränderungen des Wasserhaushaltes bzw. von geplanten Gehölzentnahmen ist die Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange konkret zu beteiligen.“ (A2) Zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	(A1) – (A2) Gemäß dem Fachleitfaden für Managementplanung sind die Ergebnisse der Abstimmung im Kapitel III Dokumentation festzuhalten, nicht in der Maßnahmen-tabelle. Alle entsprechenden Einwände können hier nachgelesen werden.
Landesjagdverband Mecklenburg- Vorpommern e. V. 03.05.2019		Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. steht dem geplanten Vorhaben positiv gegenüber und befürwortet den Managementplan.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landeskanuverband Mecklenburg- Vorpommern 1990 e.V. 05.05.2019		Der Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V., im weiteren LKV genannt, nutzt oben genanntes Gebiet. Der Pinnower See, in der Gebietskarte Großer See genannt, ist als Badegewässer auch für den Kanusport interessant, jedoch von untergeordneter Bedeutung. Eine Nutzung durch Sportfreunde findet selten statt und beschränkt sich vor allem auf familiäre Badefahrten im Bereich des Großen Sees. Vereinzelt wird auf den Seen des Untersuchungsgebietes auch vom Kajak/Canadier geangelt. Von weiterer Bedeutung ist der Mühlgraben als Abfluss des Pinnower Sees in Richtung Lassan, welcher jedoch nur sehr selten bei entsprechenden Wasserständen befahren werden kann. Die notwendigen Wasserstände werden jedoch nur kurzzeitig nach Starkregenereignissen oder zur Schneeschmelze erreicht. Zu den bisherigen Untersuchungsergebnissen im Rahmen der Auswertung der Entwicklung im Gebiet weisen wir darauf hin, dass wir nur vergleichbares Zahlenmaterial anerkennen werden. Die bislang erfolgte Bewertung innerhalb der GGB-Untersuchungen mit zwei unterschiedlichen Untersuchungsmethoden, welche nicht vergleichbar sind, ist für uns nicht akzeptabel.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	Eine telefonische Rücksprache mit dem Landeskanuverband ergab, dass sich die im letzten Absatz genannte Nicht-Akzeptanz darauf bezog, dass der Erhaltungszustand des Fischotters nach dem aktuellen Bewertungsschema als „ungünstig“ bewertet wird. Die Bewertung des Fischotters wurde mit dem momentan gültigen Bewertungsschema durchgeführt. Im GGB kommt es bei Beibehalt der aktuellen seltenen Nutzung des Pinnower Sees und ggf. des Mühlengrabens durch Kanusportler zu keinem erkennbaren Konflikt mit dem EHZ des Fischotters.
Bergamt Stralsund 30.04.2019 (Posteingang 02.05.2019)		Die Entwurfsfassung des Managementplans berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 03.05.2019 (Posteingang 08.05.2019)	S. 11	Landesplanerische Stellungnahme Das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V in der Fassung vom Mai 2006, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet. 1. Ausgangssituation und Planungsziel Das Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam“ auf dem Gebiet der Gemeinden Murchin, Buggenhagen und der Stadt Lassan im Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde mit einer Fläche von rund 627 ha an die Europäische Union gemeldet. Es umfasst eine großflächige Agrarlandschaft, in der sich mehrere größere Seen befinden. Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein Managementplan aufgestellt werden. 2. Prüfungsergebnis Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam“ existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar. Im GGB gibt es Vorbehaltsgebiete verschiedener Nutzungen: - Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (5.1 (4) RREP VP) - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (3.1.4 (1) RREP VP) - Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) - Vorbehaltsgebiet für Fischerei (5.4 (11) RREP VP) In sämtlichen Vorbehaltsgebieten sind die Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass ihre Funktionen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die fischereilichen Erhaltungsmaßnahmen, wie z.B. das Verbot gebietsfremde Fischarten auszusetzen, stimmen mit dem Programmsatz 5.4 (11) RREP VP überein. Die Kleingewässerlandschaft liegt zudem in einem Tourismusentwicklungsraum, der unter Nutzung seines spezifischen Potenzials als Ergänzungsraum für die Tourismusschwer-	Die entsprechenden Informationen wurden auf S. 11 des Managementplans im Kapitel I.1.1 „Ziele der Raumordnung“ ergänzt.	Es handelt sich um sachdienliche Hinweise.

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Erhaltungszustände einiger Gewässer wurden aufgrund der fortschreitenden Eutrophierung als „ungünstig“ (C) eingestuft. Alle Gewässer liegen in einer Niederung und sind somit geradezu prädestiniert für Nährstoffeinträge. Bei der Betrachtung der Seen ist auch das gesamte Einzugsgebiet zu berücksichtigen, das überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Die an die Gewässer angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen fallen zum Teil stark zu den Seen hin ab, wodurch ein vermehrter Eintrag von Nährstoffen durch Wind- und Wassererosion über den Bodenpfad begünstigt wird und so zur Eutrophierung der Gewässer führt. In diesem Zusammenhang teilte uns der Kreisanglerverband mit, dass z.B. der Beeksee nach vor ca. 5 Jahren ein Klarwasserstadium mit einer ausgeprägten Wasserpflanzenvegetation aufwies. Seitdem die gewässerumliegenden Grünland- und Stilllegungsflächen wieder umgebrochen und in Ackerflächen mit Maisanbau umgewandelt wurden, hat sich der See dauerhaft stark eingetrübt. Durch die fortschreitende Eutrophierung und die damit verbundenen Eintrübungen des Gewässers sterben insbesondere die empfindlichen submersen Wasserpflanzen wie Armleuchteralgen ab. Aus diesen Gründen sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer von großer Bedeutung. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Durchführung zahlreicher Maßnahmen wie den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässerufer- und Randstreifen. Diese Pufferflächen können ab einer bestimmten Breite wirkungsvoll Einträge in die Gewässer verhindern oder zumindest minimieren. Die Wandlung von Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen mit Mahdgutabfuhr und Verzicht auf Stickstoffdüngung sind besonders wirkungsvoll. Hierdurch werden die Quellen und die Intensität Nährstoffbelastung entscheidend reduziert. Richtigerweise ist dem vorliegenden Managementplanentwurf zu entnehmen, dass die Minderung der Nähr- und Schadstoffeinträge eine zentrale Rolle bei der Wahrung der günstigen Erhaltungszustände auf Gebietsebene bzw. der Verbesserung zugeschrieben wird. (A2) Dass wir allerdings wieder lesen müssen, dass z.B. im Beeksee die vorhandene Fischzönose zu einer Eutrophierung geführt haben könnte, ist nicht nachzuvollziehen und stimmt uns als langjähriger Pächter und anerkannter Naturschutzverband sehr nachdenklich. In diesem Zusammenhang möchten wir zum wiederholten Mal darauf hinweisen, dass wenige Karpfen und andere benthivoren Fische <u>nicht</u> dafür verantwortlich sind, dass ein See eutrophiert und Unterwasserpflanzen absterben.	(A2) Auf S. 90 Präzisierung durch Ergänzung der Passage „Nach Angaben des LAV (2017) findet kein Besatz mit benthivoren Fischen statt. Um eine Beeinträchtigung des EHZ auszuschließen, ist weiterhin ein Besatz mit bent-	(A2) Im Beeksee wird in der Entwurfsfassung als <u>potenzielle</u> Ursache für die Eutrophierung lediglich, zusätzlich zu den Nährstoffeinträgen von außen, die bestehende Fischzönose genannt. Neben direkten und indi-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Wir verweisen hierbei auf das zuvor beschriebene Ursachen-Wirkungs-Prinzip. Darüber hinaus sollen wir zukünftig generell auf einen Besatz mit benthivoren Fischen verzichten. Grundsätzlich teilen wir Ihnen mit, dass der Landesanglerverband M-V e.V. alle Gewässer extensiv und nachhaltig bewirtschaftet und betreut. Eine intensive fischereiliche Gewässernutzung, z.B. durch Zufütterung, hohe Besatzmaßnahmen oder die Nutzung als kommerzielle Put und Take Teiche, findet definitiv nicht statt. Dies entspricht nicht der Philosophie unseres Verbandes sowie unserer Mitglieder, denn wir setzen uns nachweislich und landesweit für einen umfassenden Gewässerschutz ein. Regelmäßig ist der Landesanglerverband M-V e.V. sowie seine Mitglieder Initiator und Ideengeber für Gewässerrenaturierungen, verbesserten Fischschutz, Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, Gewässerpflege, Baumpflanzaktionen mit anschließender Entwicklungspflege usw. (A3) Dennoch haben wir einen möglichen zukünftigen Karpfenbesatz mit dem gewässerbetreuenden Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V. beraten. Da der Karpfen ein äußerst beliebter Angel- und Speisefisch und darüber hinaus in der besetzten Größe vor Prädatoren wie dem Kormoran sicher ist, möchten wir im Interesse unserer Mitglieder gerne an einer geringfügigen Besatzmaßnahme von 60 Karpfen im 64,5 ha großen Pinnower See alle zwei Jahre festhalten. Außerdem werden durch den Zuwachs der Karpfen und seine Verweilzeit im See dem Gewässer bei der späteren Entnahme durch Angler Nährstoffe entnommen. Da wir aber nur generell einen extensiven Besatz von wenigen Fischen in unseren LAV-Gewässern vornehmen, ist ein Schaden vollkommen auszuschließen. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass bereits in den ersten Wochen ein Großteil der Besatzkarpfen aus unseren Gewässern durch Angler	hivoren und gebietsfremden Fischarten zu unterlassen. Der Besatz mit nichtheimischen Fischarten ist gemäß BNatSchG § 5 Abs. 4 grundsätzlich zu unterlassen.“ und Änderung des letzten Absatzes der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen auf S. 92 in „Es ist relativ wahrscheinlich, dass durch anthropogene Einflüsse (wie Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung oder ggf. frühere fischereiliche Besatzmaßnahmen) eine Eutrophierung der Gewässer stattgefunden hat. Es ist wünschenswert, im Beeksee, Trünnelsee und Scholwer See die Trophie wieder zu verringern, sofern sich auf Grundlage der Fischbestandserfassung herausstellt, dass dieses durch gezielte Eingriffe in den Fischbestand realisiert werden kann.“ (A3) Auf S. 14 Präzisierung durch Ergänzung der Passage: „Der letzte Besatz des Pinnower Sees mit Karpfen fand im Jahre 2012 statt.“ Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Änderungen notwendig.	rekten Schäden an Makrophyten kann es durch benthivore Fische zu einer Resuspension von Sedimenten (insb. Phosphor) kommen, die von den Fischen während der Nahrungssuche freigesetzt werden, was eine Eutrophierung der Gewässer bewirkt (GNL 2017). Ob eine derartige Situation im Beeksee, Scholwer See und Trünnelsee vorliegt, ist offen. Deshalb sind als Erhaltungsmaßnahme durch Erfassungen der tatsächliche Fischbestand sowie damit einhergehende eventuelle negative Auswirkungen auf eine Kompatibilität mit den LRT-Ansprüchen zu prüfen. Hieraus werden die Bewirtschaftungsempfehlungen abgeleitet. Aktuell findet laut LAV (2017) kein Besatz mit Karpfen statt. (A3) Eine telefonische Rückfrage beim LAV ergab, dass der letzte Besatz des Pinnower Sees mit Karpfen im Jahre 2012 stattfand. Es handelt sich beim als LRT 3140 ausgewiesenen Großen See um einen lokal bedeutsamen Klarwassersee mit einem wertvollen Artenbestand, der laut LAV MV (2017) auch die Kleine Märne umfasst, die 2002 noch als gefährdet eingestuft wurde. Erhaltungsziel ist, dass die fischereili-

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		entnommen wird. Die Entnahmemenge schwankt von Gewässer zu Gewässer. Hierbei sind die Morphologie sowie das natürliche Futteraufkommen von ausschlaggebender Bedeutung.		che Nutzung den Erhaltungszustand des LRT 3140 nicht beeinträchtigen darf (siehe S. 81). Nach Einschätzung des Fachgutachters des laG ist ein Besatz mit Karpfen in Gewässern des LRT 3140 generell nicht zielführend für den Erhalt eines guten EHZ. Der Karpfen ist eine gebietsfremde Art und ein Besatz entspricht gemäß GNL-Gutachten 2017 in oligo- bis mesotrophen sowie klaren und makrophytenreichen Gewässern nicht der guten fachlichen Praxis (vgl. Teil 2, S. 6), da das Habitat verändernde Potential des Karpfens groß ist (vgl. Teil 2, S. 10). Benthivore Fische wie Karpfen haben eine eutrophierende Wirkung (Teil 1, S. 14) und können sowohl direkt als auch indirekt die Characeenbestände schädigen (vgl. Teil 1, S. 23-25). Die Metastudie von VILIZZI et al. (2015) beschreibt bei höheren Karpfendichten neben negativen Auswirkungen auf Makrophyten, Evertabraten und Vertebraten auch Auswirkungen auf trophische Parameter wie den TP-Gehalt und Trübung. Für mesotrophe geschichtete Seen < 300 ha, wozu der Pinnower See zählt, wird generell kein Besatz mit Karpfen empfohlen (GNL 2017, Teil 2, S. 16). D.h., dass ein Karpfenbesatz ein Risiko für den Erhalt des Erhaltungszustands des Gewässers

Stellungnehmender/ Datum (datiert am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				darstellt und aus diesem Grund weiterhin zu unterlassen ist.